

# Private Steuern 2019

Vademecum



[www.auren.de](http://www.auren.de)

**EINKOMMENSTEUER UND DURCHSCHNITTSSTEUERSÄTZE 2019**

Grundtabelle				Splittingtabelle			
Einkommen	EST	Ø Satz	SolZ	Einkommen	EST	Ø Satz	SolZ
EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR	%	EUR
9.168	0	0,0	0	18.336	0	0,0	0
20.000	2.414	12,1	133	40.000	4.828	12,1	266
30.000	5.275	17,6	290	60.000	10.550	17,6	580
40.000	8.569	21,4	471	80.000	17.138	21,4	943
50.000	12.295	24,6	676	100.000	24.590	24,6	1.352
60.000	16.419	27,4	903	120.000	32.838	27,4	1.806
70.000	20.619	29,5	1.134	140.000	41.238	29,5	2.268
80.000	24.819	31,0	1.365	160.000	49.638	31,0	2.730
90.000	29.019	32,2	1.596	180.000	58.038	32,2	3.192
100.000	33.219	33,2	1.827	200.000	66.438	33,2	3.654
110.000	37.419	34,0	2.058	220.000	74.838	34,0	4.116
120.000	41.619	34,7	2.289	240.000	83.238	34,7	4.578
130.000	45.819	35,3	2.520	260.000	91.638	35,3	5.040
140.000	50.019	35,7	2.751	280.000	100.038	35,7	5.502
150.000	54.219	36,2	2.982	300.000	108.438	36,2	5.964
160.000	58.419	36,5	3.213	320.000	116.838	36,5	6.426
170.000	62.619	36,8	3.444	340.000	125.238	36,8	6.888
180.000	66.819	37,1	3.675	360.000	133.638	37,1	7.350
190.000	71.019	37,4	3.906	380.000	142.038	37,4	7.812
200.000	75.219	37,7	4.137	400.000	150.438	37,6	8.274
210.000	79.419	37,8	4.368	420.000	158.838	37,8	8.736
220.000	83.619	38,0	4.599	440.000	167.238	38,0	9.198
230.000	87.819	38,2	4.830	460.000	175.638	38,2	9.660
240.000	92.019	38,3	5.061	480.000	184.038	38,3	10.122
250.000	96.219	38,6	5.292	500.000	192.438	38,5	10.584

**EINKOMMENSTEUERTARIFE UND EINKOMMENSTEUERERMITTLUNG 2019**

Grundfreibetrag	Grundtabelle Splittingtabelle	9.168 EUR 18.336 EUR
Progressionszone mit ansteigenden Grenzsteuersätzen von		14,0 – 45,0 %
Obere Proportionalstufe mit konstantem Grenzsteuersatz von		45,0 %
ab zu versteuerndem Einkommen von	Grundtabelle Splittingtabelle	265.327 EUR* 530.652 EUR*

\* In das zu steuernde Einkommen sind alle Einkünfte einzubeziehen, die bis 31.12. vereinnahmt oder verausgabt wurden.

**FREIBETRÄGE / PAUSCHBETRÄGE / HÖCHSTBETRÄGE**
**Altersentlastungsbetrag**

wird von der Summe der Einkünfte mit Vollendung des 64. Lebensjahres abgezogen. Hiervon ausgenommen sind Versorgungsbezüge und Leibrenten.

Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag		Auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgendes Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR		in % der Einkünfte	Höchstbetrag in EUR
2018	19,2	912	2023	13,6	646
2019	17,6	836	2024	12,8	608
2020	16,0	760	2025	12,0	570
2021	15,2	722	2026	11,2	532
2022	14,4	684	2027	10,4	494

**Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

vermindert die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um 1.000 EUR, ohne dass Nachweise erbracht werden müssen. Dieser Pauschbetrag ermäßigt sich auf 102 EUR bei Versorgungsbezügen.

**Arbeitszimmer**

Wem für seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz als das häusliche Arbeitszimmer zur Verfügung steht, kann Aufwendungen bis zu 1.250 EUR bei der Steuererklärung geltend machen. Die Abzugsbeschränkung gilt nicht, wenn dieses Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Betätigung bildet.

**Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer**

Die Freigrenze für Sachleistungen des Arbeitgebers an Anlass eines persönlichen Ereignisses oder eines außerordentlichen Arbeitseinsatzes, die zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen (z. B. Blumen, Genussmittel, Bücher), beträgt 60 EUR (brutto).

**Ausbildungsfreibetrag**

liegt für Kinder ab 18 Jahren bei auswärtiger Unterbringung bei 1.200 EUR. Ein freiwilliges soziales Jahr ist grundsätzlich nicht als Berufsausbildung zu beurteilen, daher steht den Eltern kein Ausbildungsfreibetrag zu. Eigene Einkünfte des Kindes kürzen den Ausbildungsfreibetrag nicht.

**Außergewöhnliche Belastungen**

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen, z. B. Krankheitskosten, Unfallkosten, Kosten der Ehescheidung, Fahrtkosten bei Behinderung, Kosten bei Sterbefällen, kann auf Antrag der Teil der Aufwendungen, der die zumutbare Belastung (vgl. Tabelle) übersteigt, steuerlich abgezogen werden.

Die zumutbare Belastung ergibt sich in Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte und ist abhängig von der Kinderzahl.

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 EUR	bis 51.130 EUR	ab 51.131 EUR
1. Bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben			
a) Grundtabelle	5%	6%	7%
b) Splittingtabelle	4%	5%	6%
2. Bei Steuerpflichtigen mit			
a) 1 Kind oder 2 Kindern	2%	3%	4%
b) 3 oder mehr Kindern	1%	1%	2%

**Bewohner von Alten- und Pflegeheimen**

Anders als bei einer rein altersbedingten Heimunterbringung sind bei einer krankheits- oder pflegebedingten Unterbringung in einem Heim die Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen.

Soweit diese Kosten durch die zumutbaren Belastungen nicht abziehbar sind, wird eine Steuerermäßigung als haushaltsnahe Dienstleistung (nur Arbeitslohn) von 20 % der Aufwendungen, begrenzt auf 4.000 EUR, gewährt.

**Behinderten-Pauschbetrag**

Für Steuerpflichtige mit Behinderung gibt es einen Behinderten-Pauschbetrag, der vom nachgewiesenen Grad der Behinderung abhängt. Der Pauschbetrag liegt zwischen 310 und 1.420 EUR pro Steuerpflichtigem. Bei Steuerpflichtigen mit dem Merkzeichen H oder BI ist ein Pauschbetrag in Höhe von 3.700 EUR abzugsfähig. Hat ein Kind Anspruch auf Behinderten-Pauschbetrag, kann der Pauschbetrag auf den Steuerpflichtigen, der für das Kind einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, übertragen werden.

**Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

beträgt jährlich 1.908 EUR (+ 240 EUR für jedes weitere Kind).

**Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer u. ä.**

- Steuerfreibetrag von 720 EUR für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn bereits Übungsleiterfreibetrag oder steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen gewährt werden.
- Auch bei Auftraggebern aus EU-Staaten.

**Haushaltsnahe Dienstleistungen oder Beschäftigungsverhältnisse**

- Steuerabzug bei geringfügiger Beschäftigung: 20 % der Kosten höchstens 510 EUR
- Steuerabzug bei haushaltsnahen Dienstleistungen (nur Arbeitslohn): 20 % der Kosten höchstens 4.000 EUR, dazu gehören auch haushaltsnahe Dienstleistungen in Form von Pflege und Betreuungsdienstleistungen.
- Steuerabzug bei Handwerkerleistungen (nur Arbeitslohn): 20 % der Kosten höchstens 1.200 EUR.
- Auch Aufwendungen im Ausland sind begünstigt.
- Abzug nur, wenn Rechnung und Zahlungsnachweis auf Anforderung vorgelegt werden kann. Barzahlungen sind nicht begünstigt.

**Hinterbliebenen-Pauschbetrag**

wenn laufende Hinterbliebenenbezüge bewilligt wurden: 370 EUR

**Kinderbetreuungskosten**

Aufwendungen für Kindergarten, Hausaufgabenbetreuung, Tagesmutter etc. müssen durch Vorlage einer Rechnung und Zahlung auf das Konto des Erbringers nachgewiesen werden können. Aufwendungen für Unterricht, Vermittlung von besonderen Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen gelten nicht als abzugsfähige Kinderbetreuungskosten. Auch Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes sind nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes können zu 2/3, höchstens aber 6.000 EUR je Kind, einheitlich als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Dies gilt für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

**Kinderbetreuungskosten beim Arbeitgeber:**

Arbeitgeberleistungen zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn anfallen.

Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn) zur kurzfristigen Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (oder von stark behinderten Kindern – ohne Altersbeschränkung, aber Eintritt der Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres) sind bis zu einem Betrag von 600 EUR lohnsteuerfrei.

**Kinderfreibetrag**

beträgt je Kind und je Elternteil 2.490 EUR. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt jährlich 1.320 EUR je Kind und je Elternteil. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung mit dem erhaltenen Kindergeld durch.

**Kindergeld**

beträgt für das erste und zweite Kind jeweils 194 EUR (204 EUR ab Juli 2019), für das dritte Kind 200 EUR (210 EUR ab Juli 2019) sowie 225 EUR (235 EUR ab Juli 2019) für jedes weitere Kind. Das Kindergeld für Kinder in Ausbildung wird grundsätzlich unabhängig vom Einkommen des Kindes gewährt. Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung und eines Erststudiums wird ein Kind nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis führen zu keiner Kürzung des Kindesgeldes.

**Baukindergeld**

beträgt pro Kind 12.000 EUR ausgezahlt in 10 jährlichen Raten zu je 1.200 EUR. Der staatliche Zuschuss soll es Familien mit Kindern und Alleinerziehenden leichter machen, ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung zu finanzieren. Die Förderung gilt für Kinder unter 18 Jahren, für das die Eltern Kindergeld beziehen und das Haushaltseinkommen darf maximal 90.000 EUR pro Jahr bei einem Kind plus 15.000 EUR für jedes weitere Kind betragen. Das Baukindergeld kann rückwirkend zum 01.01.2018 beantragt werden.

**Krankenkassenbeiträge**

Beiträge zu einer Krankenversicherung werden steuerlich in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese ein Leistungsniveau absichern, das im Wesentlichen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht.

**Elektronische Lohnsteuerkarte**

Die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale (ELStAM), sind vom Arbeitgeber elektronisch von der Finanzverwaltung abzurufen. Änderungen der ELStAM werden nach ihrer Eintragung im Melderegister (z. B. Eheschließung, Scheidung, Tod, Geburt eines Kindes, Kirchenein- oder -austritt) von den Meldebehörden tagesaktuell an die Finanzverwaltung übermittelt.

Der Arbeitnehmer hat seinem Arbeitgeber bei Eintritt in das Dienstverhältnis die für den Abruf der ELStAM erforderlichen Angaben mitzuteilen (Steueridentifikationsnummer; Angabe zum Dienstverhältnis; ggf. persönlicher Freibetrag). Antragsgebundene Freibeträge sind wie bisher jährlich beim Finanzamt zu beantragen, soweit sie nicht bereits einmal mehrjährig beantragt wurden (wie z. B. Pauschbeträge für Behinderte oder Hinterbliebene).

### Pflege-Pauschbetrag

wenn die Pflege in der Wohnung des Steuerpflichtigen oder Pflegebedürftigen persönlich durch den Steuerpflichtigen ohne Entgelt (außer Pflegegeld) durchgeführt wird: 1.200 EUR.

### Realsplitting (Einkünfte aus Unterhaltsleistungen)

Soweit Unterhaltsleistungen vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten (Geber) abgezogen werden, muss der Empfänger diese versteuern. Dabei kann der Geber auf Antrag bis zu 13.805 EUR als Sonderausgaben geltend machen, soweit der Empfänger zustimmt. Die vom Unterhaltsverpflichteten tatsächlich geleisteten Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsberechtigten werden durch entsprechende Erhöhung des Höchstbetrages berücksichtigt.

### Riester-Rente

Die staatliche Förderung über Zulagen oder Sonderausgabenabzug setzt ein begünstigtes Altersvorsorgeprodukt voraus (Zertifikat). Begünstigt als zusätzliche Sonderausgabe ist ein Eigenbeitrag bis 2.100 EUR zu Riester-Altersvorsorgeverträgen. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger als die Auszahlung einer Zulage (vgl. Tabelle), so erhöht sich die ermittelte Einkommensteuer um die Zulage. Anderenfalls scheidet der zusätzliche Sonderausgabenabzug aus und die höhere Zulage wird gewährt. Der notwendige Nachweis der geleisteten Riesterbeiträge wird vom Anbieter der Riester-Rente ausgestellt und ist der Steuererklärung beizufügen.

Die Zulage wird in voller Höhe gewährt, wenn ein Mindesteigenbeitrag geleistet wurde.

Grundzulage		Kinderzulage	Mindesteigenbeitrag			
Alleinstehende	Verheiratete	je kindergeldberechtigtes Kind	Relativ zu Vorjahresarbeitslohn	kein Kind	1 Kind	ab 2 Kindern
EUR	EUR	EUR	%	EUR	EUR	EUR
175	350	185 / 300 *	4	60	60	60

\* 185 (vor 2008 geborene Kinder), 300 (ab dem 01.01.2008 geborene Kinder)

### Wohn-Riester

Tilgungsleistungen auf Wohnbadaarlehen werden als „Altersvorsorgebeiträge“ anerkannt und sind damit zulagefähig. Es erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung durch Bildung eines Wohnförderkontos. Auf dem Wohnförderkonto werden alle geförderten Tilgungsbeiträge, gewährten Zulagen und entnommene Altersvorsorgeeigenheimbeiträge erfasst.

### Rürup-Rente

Die Rürup-Rente wird wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Basisversorgung eingestuft. Aufwendungen in die Basisversorgung sind als Sonderausgaben steuerlich abziehbar, diese berechnen sich mit 88% (2019) und 90% (2020) der entrichteten Beträge maximal jedoch 23.808 EUR im Jahr 2019. Der Prozentsatz erhöht sich jährlich um 2%, so dass 2025 100% der Beiträge zur Basisvorsorge abzugsfähig sind. Zertifizierte Verträge sichern die steuerliche Abzugsfähigkeit.

### Sonderausgaben-Pauschbetrag

36 EUR bei Einzel- oder getrennter Veranlagung, 72 EUR bei Zusammenveranlagung.

### Schulgeld

30% des Schulgeldes, max. 5.000 EUR sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Begünstigt sind Schulen in der EU/EWR in freier Trägerschaft, überwiegend privat finanzierte Schulen und andere Einrichtungen, die zu einem anerkannten oder gleichwertigen Abschluss führen. „Deutsche Schulen“ im Ausland sind auch außerhalb der EU bzw. des EWR begünstigt.

### Sparer-Pauschbetrag

- für Ledige: 801 EUR
- für Verheiratete: 1.602 EUR.

Bei den Kapitalerträgen können grundsätzlich keine Werbungskosten abgezogen werden. Die Werbungskosten sind mit dem Sparerpauschbetrag in Höhe von 801 EUR/1.602 EUR abgegolten.

### Spenden

Als Nachweis genügt der Barzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank, wenn die Zuwendung nicht mehr als 200 EUR beträgt.

### Steuerklassenwahl

Nach der Eheschließung werden beide Ehepartner automatisch der Steuerklasse IV zugeordnet. Anstatt der Steuerklassen IV und IV können beide Ehegatten auf Antrag die Steuerklasse III und V erhalten, die um einen Faktor ergänzt wird. Dieser Faktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen Einkommensteuer und der Einkommensteuer bei Steuerklasse IV. Somit vermindert sich der unterjährige Lohnsteuerabzug und berücksichtigt die Vorteile des Splittingverfahrens. Der Eintrag des Faktors erfolgt formlos durch das Finanzamt.

### Unterhaltsaufwendungen

können für jede gesetzlich unterhaltsberechtigten Person, für die kein Anspruch auf Kinderfreibetrag oder Kindergeld besteht, und die Person, die kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt, bis 9.168 EUR abgesetzt werden. Die Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person dürfen im Kalenderjahr einen Beitrag von mehr als 624 EUR nicht übersteigen. Ansonsten verringert sich der abzugsfähige Betrag um die 624-EUR-Grenze übersteigende Summe.

**Vermietung an Angehörige**

Bei einer auf Dauer angelegten verbilligten Vermietung von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete wird von einer vollen Entgeltlichkeit ausgegangen. Werbungskosten können dann in vollem Umfang abgezogen werden. Bei einer Miethöhe von weniger als 66 % der ortsüblichen Miete entfällt der Werbungskostenabzug anteilig.

**Vermögenswirksame Leistungen**

werden gefördert durch die Gewährung von Arbeitnehmer-Sparzulagen. Je nach Anlageform gewährt der Gesetzgeber 20 %, z. B. von Wertpapier-Sparverträgen max. 80 EUR oder 9 % von Bausparverträgen max. 43 EUR. Die Spargulage wird festgesetzt, wenn das zu versteuernde Einkommen 20.000 EUR bzw. 40.000 EUR nicht überschreitet. Bei Bausparverträgen beträgt die Grenze 17.900 EUR bzw. 35.800 EUR bei Ehegatten.

**ABGELTUNGSTEUER**

Kapitalerträge und bei Veräußerung realisierte Wertsteigerungen des Kapitalvermögens werden grundsätzlich nicht tariflich, sondern mit einem gesonderten Steuersatz besteuert (Abgeltungsteuer).

Tarif für die Abgeltungsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgeltungsteuer von 25 % zzgl. 5,5 % SolZ und ggf. KiSt</li> <li>- Wahl zur Regelveranlagung, wenn der persönliche Steuersatz niedriger ist (Günstigerprüfung durch das Finanzamt)</li> </ul>
Erweiterung der Bemessungsgrundlage	<p>Annähernd alle Finanzgeschäfte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- laufende Erträge und Veräußerungen (auch bei Endfälligkeit)</li> <li>- Erträge aus Investmentanteilen im Privatvermögen</li> <li>- Erträge aus reinen Spekulationspapieren</li> <li>- Veräußerungsgewinne von Aktien, Kapitalforderungen, Genussrechten, Wandelanleihen, Termingeschäften</li> <li>- Verkauf von Lebensversicherungen</li> </ul>
Werbungskosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abzug von tatsächlichen Werbungskosten entfällt vollständig. Dafür Gewährung eines Sparer-Pauschbetrags von 801 EUR (bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung)</li> </ul>
Abzug der Kapitalertragsteuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kapitalertragsteuer ist von der auszahlenden Stelle (z. B. Bank) einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen</li> <li>- Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (ab 2015) werden zusätzlich einbehalten, sofern die Kirchensteuerpflicht besteht</li> </ul>

Die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Ist der individuelle Steuersatz allerdings unter 25 %, empfiehlt es sich, ggf. die Kapitalerträge in der Steuererklärung anzugeben, um eine Besteuerung mit dem niedrigeren persönlichen Steuersatz zu erreichen. Seit 2012 haben die der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte keinen Einfluss mehr auf die Abzugsfähigkeit von Spenden, außergewöhnlichen Belastungen oder des Ausbildungsfreibetrages. Dies bedeutet, dass eine Angabe der der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte in der Einkommensteuererklärung insofern unterbleiben kann.

**STEUERTERMINE UND STEUERERHEBUNG 2019**

**Abgabetermin**

Die Einkommensteuererklärung 2018 ist bis zum 31.07.2019 einzureichen. Bei Erstellung der Einkommensteuererklärung 2018 durch einen Steuerberater verlängert sich der Abgabetermin auf den 28.02.2020.

**Einspruchsfrist**

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides ist es möglich, Einspruch gegen die festgesetzten Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt einzulegen. Der Einspruch bewirkt, dass der gesamte Steuerbescheid „offen“ ist, d. h. falsche Besteuerungsbestände können sowohl vom Steuerpflichtigen als auch vom Finanzamt geändert werden. Allerdings kann der Einspruch wieder zurückgezogen werden, solange noch kein geänderter Steuerbescheid ergangen ist.

**Steuerzahlungen**

Ein Monat nach Ergehen des Steuerbescheides ist die Steuerzahlung fällig. Das Finanzamt setzt Vorauszahlungen fest, wenn die Steuernachzahlung mindestens 400 EUR im Jahr beträgt und mindestens 100 EUR für ein Quartal berechnet werden. Vorauszahlungen können stets an geänderte Besteuerungsgrundlagen schriftlich angepasst werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Vorauszahlung nach Abschluss des Veranlagungsjahres ist ab 5.000 EUR zulässig.